

111.1.08

Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen

vom 1. September 2017 (Stand 1. März 2025)

Gestützt auf § 3 Abs. 17 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

1. Rechtliche Grundlagen

- Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019
- Studienreglemente für die Studiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Logopädie und Sonderpädagogik,
- Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017,
- Vereinbarung der Mitglieder der Kammer PH swissuniversities zur Durchführung der Validation des acquis de l'expérience (VAE) (anwendbar für die Studiengänge Kindergarten-/Primarstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I), von der PH FHNW unterzeichnet am 22. Oktober 2014

2. Regelungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für alle Studiengänge der PH FHNW. Für die Erweiterungsstudiengänge gelten sie im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen im Studienreglement.

² Es wird zwischen folgenden Formen von Studien- und Bildungsleistungen unterschieden:

- Formale* Studienleistungen werden innerhalb eines Hochschulstudiums erworben, das zu einem akademischen Grad oder einem anderen anerkannten Abschluss innerhalb des staatlichen Bildungssystems führt.
- Nicht-formale* Studien- und Bildungsleistungen werden im Rahmen von Weiterbildungen erworben, die nicht zu Abschlüssen der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder akademischen Graden führen. Typische Beispiele für Weiterbildungen sind Kurse oder Seminare.
- Informelle* Bildungsleistungen werden individuell und ausserhalb strukturierter Bildungsangebote erworben, beispielsweise durch Selbststudium, durch berufliche Tätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit.

3. Einreichung des Gesuchs

¹ Gesuche sind möglich nach erfolgter Anmeldung zum Studium bis spätestens 1. September resp. 1. Februar vor Studienbeginn.

² Für Anrechnungen von Studienleistungen auf Basis einer Studienvereinbarung¹ gelten besondere Bestimmungen. Von den nachfolgenden Bestimmungen gelten lediglich Ziff. 5. Abs. 12 und Ziff. 7.

³ Gesuche sind entsprechend der auf der Website publizierten Modalitäten der Zentralen Studienadministration einzureichen. Die Gesuche beziehen sich immer auf einen bestimmten Studiengang. Es werden nur vollständige Gesuche bearbeitet.

4. Gebühren

¹ Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) der FHNW.

² Mit der Einreichung des Gesuchs wird die Gebühr fällig. Gesuche werden erst nach Eingang der Gebühr bearbeitet. Die Gebühr wird bei Rückzug des Gesuchs, bei Nichtzulassung oder bei einem negativen Entscheid nicht zurückerstattet.

5. Grundsätze für die Anrechnung²

¹ Vor dem Studium erbrachte formale Studienleistungen können grundsätzlich angerechnet werden, wenn diese den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

² Vor dem Studium erbrachte nicht-formale und informelle Studien- und Bildungsleistungen können grundsätzlich in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I angerechnet werden, wenn diese den nachfolgenden Bedingungen entsprechen. Nicht-formale und informelle Studien- und Bildungsleistungen werden bei den Studienvarianten Quereinstieg nicht angerechnet.

³ Voraussetzung für die Anrechnung nicht-formaler oder informeller Bildungsleistungen ist ein Mindestalter von 27 Jahren (Stichtag 1. September resp. 1. Februar vor Studienbeginn), die Erfüllung der formalen Zulassungsbedingungen (keine Zulassung "Admission sur dossier") und der Nachweis einer Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung auf der Sekundarstufe II, erbracht über einen Zeitraum von maximal 8 Jahren.

⁴ Bei Stufen- und Facherweiterungen sind grundsätzlich keine Anrechnungen von nicht-formalen und informellen Bildungsleistungen möglich. Zusätzliche studiengangsspezifische Regelungen sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

¹ Gilt für Studierende in einem Mobilitätssemester (outgoing students) oder Studierende, die Leistungen an einer anderen Hochschule der FHNW oder der Universität Basel beziehen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz, 12. Dezember 2006).

² Entsprechend den Richtlinien der EDK für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungsleistungen im Rahmen der Anrechnung von Hochschuldiplomen für die Vorschul- Primarstufe, für die Sekundarstufe I sowie für die Logopädie und Sonderpädagogik (Beschluss vom 18. März 2014).

⁵ In begründeten Fällen können formale Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht worden sind, angerechnet werden. Studienleistungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Lehrdiplooms, welches auf seminaristischem Weg erworben wurde, können ebenfalls angerechnet werden.

⁶ Studierende, denen bereits erworbene Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden, müssen die Zielsetzungen des jeweiligen Studiengangs uneingeschränkt erfüllen. Die Leistungen für das Diplom sind für alle Absolventinnen und Absolventen identisch.

⁷ Bereits erbrachte Studien- und Bildungsleistungen werden angerechnet, wenn

- a. sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich den zu erreichenden Kompetenzen, ihres Umfangs und ihrer Zielsetzung mit den im betreffenden Studiengang der PH FHNW geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden,
- b. die erbrachten Leistungen dokumentiert oder im Rahmen eines besonderen Verfahrens überprüft worden sind.

⁸ Die Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen kann grundsätzlich alle Studienbereiche (inkl. berufspraktische Studien) betreffen.

⁹ Eine Anrechnung formaler Studienleistungen, die ohne Abschluss des gesamten Bildungsgangs oder Studiums erworben wurden, ist möglich, sofern ein Nachweis für diese Leistungen vorliegt und diese in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

¹⁰ Die Anrechnung

- a. erfolgt grundsätzlich, wenn die bereits erbrachte Leistung gleichwertig ist mit derjenigen im betreffenden Studiengang, von der dispensiert werden soll,
- b. bezieht sich auf die in den Anerkennungsreglementen der EDK für den jeweiligen Studiengang genannten Studienbereiche,
- c. erfolgt aufgrund eines detaillierten Nachweises über die bereits erbrachten formalen resp. nicht-formalen resp. informellen Studien- und Bildungsleistungen, welcher Hinweise zum Umfang (ECTS-Punkte o.ä.) enthält,
- d. berücksichtigt Unterrichtspraxis, wenn sie „validiert“ ist, d.h. wenn eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

¹¹ Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten – d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Studienbereichen des Studiengangs – ist nicht möglich.

¹² Je nach Studiengang bzw. Studiengangsvariante sind definierte Module und Studienelemente in jedem Fall zu erbringen und können nicht angerechnet werden.

¹³ Bei der Anrechnung werden keine Noten übernommen und ausgewiesen.

¹⁴ Die Anrechnung wird auf einem Datenblatt ausgewiesen, das aufzeigt, für welche Module und in welchem Umfang (ausgewiesen in ECTS-Punkten) die Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden.

6. Anrechnungsentscheid

¹ Die Leiterin, der Leiter der Zentralen Studienadministration teilt den Gesuchstellenden den Anrechnungsentscheid in Verfügungsform und mit Rechtsmittelbelehrung mit. Integraler Bestandteil ist ein Datenblatt gemäss Ziff. 6 Abs. 14, auf dem mit Bezug auf den gewünschten Studiengang die angerechneten Studien- und Bildungsleistungen im Detail aufgeführt sind.

² Ein Anrechnungsentscheid ist gültig für die Immatrikulation zum nächstfolgenden Studienbeginn. Darüber hinaus steht die Gültigkeit unter dem Vorbehalt allfälliger Rechtsänderungen.

³ Ein Anrechnungsentscheid beinhaltet keinen Vorentscheid über die Zulassung zur PH FHNW. Diese ist in einem separaten Verfahren zu beantragen.

7. Anrechnung als Studienleistungen an der PH FHNW

Angerechnete Studienleistungen werden im Transcript of Records TOR ausgewiesen.

8. Einsprache gegen einen verfügten Anrechnungsentscheid

Gegen eine Verfügung der Leiterin, des Leiters der Zentralen Studienadministration gemäss Ziff. 6.1. kann Einsprache bei der Direktorin, dem Direktor erhoben werden gemäss § 13 StuPO.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. März 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor